

Vorläufige Tagesordnung

Vorläufige Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung des Chaos Computer Club e. V.
am Samstag, 23. Juni 2018, 11 Uhr in Mainz:

1. Begrüßung durch den Vorstand
2. Formalia
 - 2.1 Wahl der Versammlungsleiter
 - 2.2 Wahl der Protokollführer
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 17.04.2016
Einschbar unter <https://www.ccc.de/club/mv2018-2/>
5. Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung vom 29.04.2018
Einschbar unter <https://www.ccc.de/club/mv2018-2/>
6. Berichte
 - 6.1 Bericht des Vorstands
 - 6.2 Berichte aus Arbeitsgruppen
 - 6.3 Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
9. Genehmigung der Geschäftsordnung des Erfa-Beirats
Siehe Anlage A
10. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands
Siehe Anlage L
11. Anträge und Projekte
 - 11.1 Antrag zur Satzungsänderung (§3 Abs 3)
Siehe Anlage B
 - 11.2 Antrag zur Satzungsänderung (§5)
Siehe Anlage C
 - 11.3 Antrag zur Satzungsänderung (§8 Abs 2)
Siehe Anlage D
 - 11.4 Antrag zur Satzungsänderung (§8 Abs 3)
Siehe Anlage E
 - 11.5 Antrag zur Satzungsänderung (§8 Abs 5)
Siehe Anlage F
 - 11.6 Antrag zur Satzungsänderung (§8 Abs 6)
Siehe Anlage G
 - 11.7 Antrag zur Satzungsänderung (§12 Abs 1)
Siehe Anlage H
 - 11.8 Antrag zur Änderung der Reisekostenrichtlinie
Siehe Anlage K
 - 11.9 Stellungnahme zum Ausschluss von Tobias Anton aus dem CCCB e.V.
Antragstext einschbar unter <https://www.ccc.de/club/mv2018-2/>
 - 11.10 Beschränkung der Vertretungsmacht von Prokuristen der CCCV im Innenverhältnis
Antragstext einschbar unter <https://www.ccc.de/club/mv2018-2/>
 - 11.11 Abschaffung der Bürgenregelung für intern@lists.ccc.de
Antragstext einschbar unter <https://www.ccc.de/club/mv2018-2/>
 - 11.12 „Mehr Mitbestimmung wagen“
Antragstext einschbar unter <https://www.ccc.de/club/mv2018-2/>
12. Verschiedenes

Geschäftsordnung des Erfa-Beirats

§1 Definitionen und Bezüge

- CCC: Der Chaos Computer Club e.V.
- CCC-intern: ein gängiges Kommunikationsmedium des CCC (z. B. die interne Mailingliste oder das Doku-Wiki).
- Satzung: Die Satzung des CCC.
- Erfa-Kreis: gem. §11 der Satzung.
- Erfa-Beirat: gem. §12 der Satzung.
- Erfa-Repräsentant: gem. §9 der Satzung.
- Erfa-Vertreter: gem. §11, Abs. 4 der Satzung.

§2 Mitglieder des Erfa-Beirats

1. Jeder Erfa-Kreis bestimmt einen Erfa-Vertreter und bis zu zwei Stellvertreter.
2. Jeder Erfa-Kreis und der Erfa-Repräsentant haben je eine Stimme im Erfa-Beirat.
3. Gäste können an Erfa-Beiratssitzungen teilnehmen.

§3 Arbeits- und Abstimmungsmittel

Der Erfa-Beirat nutzt zur Organisation seiner Arbeit und Abstimmung die folgenden Mittel:

1. Erfa-Beiratssitzung
2. Regiotreffen
3. Regiotelko
4. Mailingliste

§3(1) Erfa-Beiratssitzung

1. Eine Erfa-Beiratssitzung findet in der Regel im Rahmen eines Regiotreffens statt. Erfa-Beiratssitzungen die nicht im Rahmen eines Regiotreffens stattfinden bedürfen einer gesonderten Einladung.
2. Abstimmungen des Erfa-Beirats finden innerhalb einer Erfa-Beiratssitzung statt.
3. Die Einladung erfolgt durch den Erfa-Repräsentanten.
4. Protokolle der Erfa-Beiratssitzungen sind binnen 7 Tagen CCC-intern zu veröffentlichen. Wird binnen weiteren 14 Tagen kein Widerspruch erhoben, gelten sie als genehmigt.

§3(2) Regiotreffen

1. Der Erfa-Beirat trifft sich zusammen mit Vertretern der Chaostreffs und interessierten Gästen mindestens viermal pro Jahr zu einem Regiotreffen.
2. Die Einladung erfolgt über die Mailingliste.
3. Über die Regiotreffen werden Protokolle angefertigt, welche CCC-intern dokumentiert werden.

§3(3) Regiotelko

1. Bei Bedarf findet eine Regio-Telko des Erfa-Beirats statt.
2. Die Einladung erfolgt über die Mailingliste.
3. Über die Regiotelkos werden Protokolle angefertigt, welche CCC-intern dokumentiert werden.

§3(4) Mailingliste

1. Erfa-Kreis-Vertreter und deren Stellvertreter sollten auf einer gemeinsamen Mailingliste eingetragen sein.
2. Die Mailingliste dient der Kommunikation und Meinungsfindung.

§4 Aufnahme und Ausschluss von Erfa-Kreisen

1. Ein eingetragener Verein kann als Erfa-Kreis aufgenommen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Satzung des Vereins muss in ihren Zielen mit denen des CCC übereinstimmen, und der Unvereinbarkeitserklärung des CCC nicht widersprechen;
 - Der Verein hat mindestens 10 Mitglieder, die auch Mitglied im CCC sind;
 - Sämtliche Vorstandsmitglieder des Vereins müssen Mitglied im CCC sein;
 - Der Verein besteht seit mindestens einem Jahr;
 - Regelmäßige Teilnahme an Regiotreffen und Regiotelkos;
 - Beteiligung an überregionaler Arbeit, u. A. Ausrichten/Unterstützen von CCC-Veranstaltungen sowie technisches oder politisches Voranbringen CCC-relevanter Themen;
2. Als Empfehlung gilt weiterhin:
 - ein eigener Vereinsraum;
 - Wirtschaftliche und inhaltliche Unabhängigkeit von Dritten (z. B. Unternehmen, Großspendern, Vereinen, Stiftungen, etc.);
 - Aktuelle Website mit Informationen über die Vereinsaktivitäten;
 - Aktive Auseinandersetzung und passende Öffentlichkeitsarbeit zu Themen und Grundsätzen des CCC;
 - Betreiben von eigener, digitaler Infrastruktur;
3. Der Verein beantragt in einem Regiotreffen die Aufnahme als Erfa-Kreis. Der Erfa-Beirat entscheidet in der darauf folgenden Erfa-Beiratssitzung über die Annahme des Antrags. Ablehnungen sind zu begründen. Nutzt der Vorstand des CCC e.V. sein Vetorecht (s. Satzung §11, Abs. 5, Satz 2) nicht, so ist die Aufnahme gültig.
4. Sollte ein Erfa-Kreis seinen Pflichten nicht in angemessenem Maße nachkommen, das Ansehen des CCC schädigen oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, so kann ihm dieser Status durch den Erfa-Beirat entzogen werden. Der Verein darf nicht mehr Chaos Computer Club im Namen führen.

§5 Projektanträge

1. Projektanträge werden über die Mailingliste eingereicht.
2. Der Erfa-Beirat diskutiert eingereichte Projektanträge und gibt eine Empfehlung an den Vorstand ab.
3. Die Entscheidungsfindung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen.
4. Projektantrag und Empfehlung werden CCC-intern dokumentiert.

Anlage B

Antrag von Jan Girlich: Satzungsänderung

Eingegangen am 21.03.2018

In der Satzung §3 Absatz 3 letzter Satz das Wort *Geschäftsjahr* durch *Beitragsjahr* zu ersetzen.

Begründung: Das Geschäftsjahr des CCCs ist das Kalenderjahr. Laut Beitragsordnung heißt es aber

Das Beitragsjahr beginnt mit dem Eintritt des Mitglieds.

Dieser Antrag passt die Satzung an die Intention und gelebte Praxis der Mitgliederverwaltung an.

aktuelle Satzung:	beantragte Änderung:
Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.	Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Beitragsjahr bleibt hiervon unberührt.

Anlage C

Antrag von Henryk Plötz: Satzungsänderung

Eingegangen am 13.05.2018

Änderung von §5 der Satzung.

aktuelle Satzung:	beantragte Änderung:
<ol style="list-style-type: none">1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Clubs schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.	<ol style="list-style-type: none">1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Clubs schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen, an die letzte bekannte Anschrift oder an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse, mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.2. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das auszuschließende Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

Anlage D

Antrag von Henryk Plötz: Satzungsänderung

Eingegangen am 13.05.2018

Änderung von §8 Abs. 2 der Satzung.

aktuelle Satzung:	beantragte Änderung:
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Clubs dies erfordern, oder wenn mindestens zehn Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.	2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten, wenn die Interessen des Clubs dies erfordern, oder wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

Anlage E

Antrag von Henryk Plötz: Satzungsänderung

Eingegangen am 13.05.2018

Änderung von §8 Abs. 3 der Satzung.

aktuelle Satzung:	beantragte Änderung:
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent aller Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauf folgende ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.	3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind jedoch gültig, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Beschlussfassung nicht angezweifelt worden ist. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund mangelnder Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, ist die darauf folgende ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Anlage F

Antrag von Henryk Plötz: Satzungsänderung

Eingegangen am 13.05.2018

Änderung von §8 Abs. 5 der Satzung.

aktuelle Satzung:	beantragte Änderung:
5. Jedes Mitglied, welches mit den Beiträgen nicht im Rückstand ist, hat eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden.	5. Jedes stimmberechtigzte Mitglied, welches mit den Beiträgen nicht im Rückstand ist, hat eine Stimme. Stimmen können nicht übertragen werden.

Anlage G

Antrag von Henryk Plötz: Satzungsänderung

Eingegangen am 13.05.2018

Änderung von §8 Abs. 6 der Satzung.

aktuelle Satzung:	beantragte Änderung:
6. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.	6. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

Anlage H

Antrag von Henryk Plötz: Satzungsänderung

Eingegangen am 13.05.2018

Änderung von §12 Abs. 1 der Satzung.

aktuelle Satzung:	beantragte Änderung:
1. Der Erfa-Beirat besteht aus den Erfa-Kreis-Vertretern, die Clubmitglieder sind, und dem Erfa-Repräsentanten.	1. Der Erfa-Beirat besteht aus den Erfa-Kreis-Vertretern, die stimmberechtigte Clubmitglieder sind, und dem Erfa-Repräsentanten.

Anlage K

Antrag von Jonas Große Sundrup: Neufassung der Reisekostenrichtlinie

Eingegangen am 31.03.2018

Aktueller Stand laut Beschluss der Mitgliederversammlung 2006 in Köln:	Beantragte Neufassung:
Die Reisenden sind angehalten, die günstigste Reisemethode zu wählen. Dies beinhaltet z.B. Bahnfahrkarten, Flugtickets und Mietfahrzeuge. Vorhandene Rabattoptionen (z.B. Bahncard) sind anzuwenden. Bei Fahrten mit eigenem PKW wird das geltende steuerrechtliche Maximum pro Kilometer erstattet. Für Übernachtungen werden bis zu 50 EUR rückerstattet. Die Reisekostenabrechnung ist in nachvollziehbarer Form schriftlich inklusive aller Originalbelege beim Schatzmeister einzureichen.	Die Reisenden sind angehalten, die günstigste Reisemethode zu wählen. Dies beinhaltet z.B. Bahnfahrkarten, Flugtickets und Mietfahrzeuge. Vorhandene Rabattoptionen (z.B. Bahncard) sind anzuwenden. Bei Fahrten mit eigenem PKW wird das geltende steuerrechtliche Maximum pro Kilometer erstattet. Übernachtungen werden nach Ermessen des Vorstandes erstattet, die Reisenden sind auch hier angehalten, die günstigste Übernachtungsoption zu wählen. Die Reisekostenabrechnung ist in nachvollziehbarer Form schriftlich inklusive aller Originalbelege beim Schatzmeister einzureichen.

Anlage L

Geschäftsordnung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt mindestens drei mal im Jahr zu einer Vorstandssitzung zusammen.
2. Beschlüsse werden gemäß Satzung gefasst.
3. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies passiert im Regelfall per signierter E-Mail.